

seiner Diözese einrichtet und sich selbst daran beteiligt, lassen sich Schlüsse über seine Ausbildung, seine Auffassungen, seinen Charakter und seine politische Autorität ziehen. So betrachtet Eberhard von Waldburg die Jurisdiktion als seine ureigenste Domäne. Er zieht delegierte (aber letztlich von ihm abhängige) Richter dem Offizial vor und übernimmt trotz seines hohen Alters schließlich alle Schiedsverfahren selbst. Damit nimmt die Rechtssprechung im Bistum Konstanz eine ungewöhnliche Entwicklung, die sich unter Eberhards Nachfolger wieder normalisiert. Die Gründe? Unzufriedenheit mit der Institution Offizialat, Angst vor rechtlicher Entmündigung sind aufgrund von Indizien anzunehmen, mit mehr Sicherheit feststellen lassen sich aber die Vorteile, die Bischof Eberhard selbst aus der Leitung der Schiedsverfahren zog. Durch sein öffentliches Auftreten als Richter wurde sein Ansehen als Landesherr in hohem Maß gestärkt, ein Autoritätszuwachs an dem gerade diesem Bischof viel gelegen war.

Dies mag als Beispiel festzulegen, um zu zeigen, wie Zimpel vorgeht, um das persönliche Engagement der Bischöfe am Geschehen festzustellen – wohl das schwierigste methodische Problem der Arbeit.

Eberhard von Waldburg war nach 1260 auf dem Höhepunkt seiner weltlichen Macht: es war ihm unter anderem gelungen, die Konstanzer Reichsvogtei wieder an sich zu ziehen. Doch wirkte sich seine Macht weniger im Reich aus, vielmehr war sie regional und zeitlich beschränkt; nach Eberhards Tod ändern sich die Konstellationen wieder. Damit ist auch Zimpels zu Beginn seiner Arbeit gestellte Frage nach der Bedeutung des Bistums beantwortet, die für das 13. Jahrhundert nicht überschätzt werden darf.

In einer Zusammenfassung – überschrieben mit »Rückblick und Charakterisierungsversuch« konzentriert Zimpel seine Darstellung nochmals auf die Persönlichkeiten der Bischöfe »weil eben doch die Menschen – bei aller Bedeutung der Institutionen – die eigentlichen Hauptträger der Geschichte sind«. Er selbst bezeichnet diesen Versuch als Wagnis. Man darf ihm bestätigen, daß es gelungen ist, dank der Vorsicht, die bei der Quellenanalyse angewandt wurde. Zimpels Bischofsbiographien sind ein wichtiger Beitrag zur Geschichte des Bistums Konstanz.

*Brigitte Degler-Spengler*

KONSTANTIN MAIER: Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit Bd. 11). Stuttgart: Steiner Verlag 1990. XIII und 494 S. Geb. DM 128,-.

Die Erforschung bischöflicher Wahlkapitulationen hatte nicht immer Konjunktur. Einer ersten, noch im 19. Jahrhundert beginnenden, bis zum Ende des Ersten Weltkrieges reichenden Welle folgte eine Phase weitgehender Abstinenz in der Zwischenkriegszeit, die nur einzelne, wenn auch so hervorstechende Arbeiten wie Josef Oswalds Untersuchung des Passauer Domkapitels (1933) aufzuweisen hatte. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg setzte das wissenschaftliche Interesse wieder verstärkt ein, mit Untersuchungen über die Domkapitel von Brixen (Wolfsgruber 1949/51), Regensburg (Fuchs 1960), Münster (Keinemann 1967), Salzburg (Heinisch 1977) und Basel (Bosshart-Pfluger 1983), dazu das 1792 zum Reichsbistum erhobene Corvey (Huisking 1949). In dieser Tradition steht auch die hier zu besprechende umfangreiche Studie, deren Erscheinen schon seit einigen Jahren dringend erwartet wird.

Es ist einleuchtend, daß in einem Jahrhundert wissenschaftlicher Bemühung Erkenntnis, Interesse und Methode Wandlungen unterworfen waren. Sieht man von dem Sonderfall des 1883 von Wittmann über die Bamberger Wahlkapitulationen gefällten kirchenrechtlichen Verdikts ab, erscheinen für die älteren Arbeiten zwei Merkmale kennzeichnend: die Konzentration auf den Text der Kapitulationsvereinbarungen und damit auf das statuarische Vereinbarte (was freilich im Einzelfall Einblicke in die Vorverhandlungen bzw. spätere Kapitulationsstreitigkeiten nicht ausschließt) und die – soweit die Kapitulationsinhalte thematisch aufgearbeitet werden – selektive Vorgehensweise, die eine vergleichende Gesamtwürdigung der Kapitulationsvereinbarungen erschwert. Nachdem schon Oswald für Passau ein wegweisendes Beispiel gegeben hatte, machte erstmals Wolfsgruber am Beispiel von Brixen die Texte der Wahlkapitulationen vollständig verfügbar; ihm folgten Heinisch für Salzburg und (wenn auch nur in Regestenform) Bosshart-Pfluger für Basel. Es war dies ein Fortschritt, hinter den, soll ein Gesamtbild des Wahlkapitulationswesens gewonnen werden, nicht mehr zurückgegangen werden konnte.

Diesem Desiderat ist Maier voll und ganz gerecht geworden. Er bietet – um mit der Textedition zu beginnen – den vollständigen Text der Wahlkapitulationen seit 1540. Es wäre dem Benutzer freilich wenig gedient gewesen, die Texte lediglich chronologisch aneinander zu reihen. So werden von bestimmten als Basis dienenden Textfassungen ausgehend (1540, 1600/02, 1704; die drei Fassungen von 1589 bilden eine eigene Gruppe), für die folgenden Kapitulationen lediglich die Varianten vorgelegt, so daß sich auf einen

Blick die von Mal zu Mal vorgenommenen Veränderungen erkennen lassen, aber auch die Entwicklung jedes einzelnen Artikels über eine längere Zeitspanne hinweg verfolgt werden kann. Auf diese Weise entstehen vier Blöcke vergleichend dargebotener Texte: 1540/48/61; 1589 ABC; 1600/02/04/26/27/44/89; 1704/22/43/50/75. Auf Seite 291 wird in das System der Variantendarstellung knapp eingeführt. Dennoch wäre für denjenigen, der raschen Zugriff auf bestimmte Kapitulationsmaterien sucht, das Verfahren verhältnismäßig zeitraubend. Dem hilft eine regestenartige Synopse der Kapitulationsbestimmungen (S. 393–440) ab; diese läßt – in sechs chronologische Gruppen aufgegliedert – ohne große Mühe erkennen, inwieweit einzelne Kapitulationsbestimmungen beibehalten, modifiziert oder auch fallengelassen worden sind. Damit ist eine verlässliche und auch zeitökonomische Erfassung des Inhalts der Wahlkapitulationen ermöglicht. Dies ist jedoch nur ein Ziel der Bemühungen des Verfassers. Ihm geht es ebenso sehr um den historischen Kontext: um das Zustandekommen der einzelnen Wahlkapitulationen, vor allem »im Zusammenhang von Sedisvakanz und Bischofswahl« (S. 17), nicht weniger als Reaktion auf Regierungsstil und -praxis vorhergegangener Pontifikate, aber auch um das Weiterwirken des anlässlich der einzelnen Wahlvereinbarten, um dessen »Rezeption durch die Bischöfe und die konkreten Reaktionen des Domkapitels« (S. 17). Mit welcher Akribie der Verfasser sich dieser Aufgabe unterzogen hat, zeigt jeder beliebige Blick in die einschlägigen Passagen der Studie, nicht zuletzt auch den Anmerkungsstil mit seiner Fülle archivalischer Belegstellen.

Das bisher Gesagte gilt in erster Linie für die Konstanzer Wahlkapitulationen der Neuzeit, beginnend mit jener des Johann von Weeze von 1540. Aufzuarbeiten waren jedoch auch die davorliegenden Jahrhunderte, hatte doch Karl Brunner 1898 lediglich die (lateinischen) Texte der Juramente bis 1496 veröffentlicht. Dies leistet Maier in einem vorgeschalteten Teil A »Die Juramente der Bischöfe von Konstanz im Mittelalter. Ein Überblick« (S. 21–48). Beginnend mit einer ersten »Konföderation« von 1275 (S. 22), wird die Entwicklung bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts nachgezeichnet. Sowohl Genese als auch Umfeld der einzelnen – im übrigen nicht lückenlos überlieferten – Vereinbarungen werden dabei deutlich. Ein folgender thematisch ausgerichteter Teil läßt die Sachschwerpunkte zur Geltung kommen: die Besetzung der bischöflichen Ämter, die Rechte des Domkapitels als Korporation sowie dessen Einflußnahme auf Bistum und Hochstift.

Soviel zu Anlage und Methode der Arbeit. Wenn auch die Grundanliegen der einzelnen Domkapitel bei der Aufstellung von Wahlkapitulationen in wesentlichen Zügen in die gleiche Richtung weisen, lassen sich für Konstanz doch eine *Reihe von Besonderheiten* feststellen, auf die im folgenden kurz eingegangen werden soll. Da wäre einmal die *Unterscheidung von Jurament, »Nebenkapitulation« und Wahlkapitulation im engeren Sinne*. Als »Juramente« werden, unter »Rückgriff auf die Konstanzer Terminologie« (S. 25), die Wahlvereinbarungen des Mittelalters bezeichnet; ihr Kennzeichen ist die »Nähe ... zum bischöflichen Amtseid« (S. 25). In den letzten Dezennien des 15. Jahrhunderts zeigte sich jedoch, daß das »in seiner Substanz erstarrte Jurament« (S. 47) der Aufgabe, der bischöflichen Amtsführung die Richtung zu weisen, nicht mehr genügen konnte. Als eine Art Zwischenstadium tritt nun, nach Vorformen im späten 15. Jahrhundert, erstmalig 1537/40 für Johann von Weeze die Form der »Nebenkapitulation« in Erscheinung. Sie darf, im Gegensatz zu dem nicht mehr zeitgemäßen, von Mark Sittich 1561 letztmals beschworenen »Jurament«, als »aktuelles Regierungsprogramm«, als »Herrschaftsvertrag« (S. 56) und zugleich als Widerspiegelung der aktuellen Verhältnisse in Bistum und Hochstift gelten. Mit dem Verschwinden des »Juraments« war dann der Weg zur Wahlkapitulation üblicher Art frei, wenn es auch Kardinal Andreas von Österreich 1589 gelungen war (wenn auch nur in diesem einzigen Fall), die Wahlkapitulation als »bischöfliches Diktat« (S. 141), »als ein bloßes Zugeständnis« (S. 142) zu interpretieren und in die Nähe eines »bischöflichen Privilegs« (ebd.) zu rücken. Bei der Bischofswahl von 1600 kehrte man zum Modus der vom Kapitel beschlossenen und besiegelten Konföderation zurück; die »neue« Form der Wahlkapitulation setzte sich damit endgültig durch, der Weg für eine kontinuierliche Entwicklung bis ins spätere 18. Jahrhundert war damit frei.

Was *inhaltliche Besonderheiten* anbetrifft, sollen hier nur einige Beobachtungen angeführt werden. So wird das *freie Bischofswahlrecht* nachdrücklich betont, bei nicht weniger als vier Kardinalaten nicht weiter verwunderlich; die Annahme eines Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge wird zunächst lediglich an den Kapitelskonsens, seit 1743 darüber hinaus an das einstimmige Votum des Kapitels gebunden – zweifellos ein Reflex auf die Koadjutorwahl Damian Hugos von Schönborn 1722. Eine Reaktion auf den bekannten Schönbornschen »Bauwurmb« stellt zweifellos das 1743 festgelegte *Verbot* eigenmächtig veranlaßter *kostspieliger Bauvorhaben* dar, während im übrigen noch 1775 die Wiederherstellung der bischöflichen Pfalz und anderer baufälliger »gottshäuser und schlösser« ein Anliegen in den Kapitulationsbestimmungen

ist. Schönbornsche Familienusancen dürften auch den Passus von 1743 veranlaßt haben, daß es dem künftigen Bischof *untersagt* ist, seine *Verwandschaft länger als drei Monate bei Hof zu beherbergen*. Beachtung verdient auch die *Legitimierung des Wahlgedinges* durch das Tridentinum, wie sie 1600/02 erstmals begegnet – zweifellos ein kluger Schritt der Absicherung gegen mögliche Fährnisse. Den besonderen Gegebenheiten des Konstanzer Herrschaftsbereichs tragen die Bestimmungen von 1600/02 bzw. 1645 Rechnung, daß *Vögte und Amtleute* »so vil möglich und immer sein khan« (S. 337) *katholischer Konfession sein sollen*, 1689 werden lediglich die Amtleute in den »uncatholischen orton« (ebd.) von dieser Verpflichtung ausdrücklich ausgenommen. Ein Indiz für die geringe politische Potenz des Konstanzer Hochstifts darf in dem *spärlichen Vorkommen die Außenverhältnisse betreffender Passagen* gesehen werden. So erscheint der in anderen Stiften, so etwa Würzburg und Bamberg, sehr stark hervorgehobene Passus, der dem Bischof verbietet, ohne Zustimmung des Kapitels Bündnisse einzugehen, auffallend schwach akzentuiert; bei seinem ersten Auftreten 1548 verliert er sich fast in einer Reihe von Bestimmungen über die Reichenau und Öhningen. Kreisangelegenheiten – das Hochstift ist immerhin mitausschreibender Kreisstand und hat Mühe, sich gegen das Übergewicht des württembergischen Partners zu behaupten – kommen erst mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts ins Blickfeld. Das Insistieren auf Offenhäusern für das Domkapitel in Kriegs- und Notzeiten (so ab 1589) zeugt nicht gerade von großem Vertrauen in die äußere Stabilität. Unter den die Rechte und Privilegien des Domkapitels absichernden Punkten scheinen das Problem der Vergabe der (offenbar zu knappen) Domherrenhöfe sowie die, noch 1750 angesprochene, Einlagerung der domkapitelischen Weine in Meersburg, wie auch billige Fischpreise für die Domherren ein besonderes örtliches Anliegen gewesen zu sein – in Würzburg und Mainz hat m. W. der Kapitelswein in die Wahlkapitulationen keinen Eingang gefunden. Ausdruck der prekären Herrschaftsverhältnisse ist das Verlangen des Kapitels, im Konfliktfall seine Residenz außerhalb der Stadt Konstanz frei wählen zu dürfen.

Versucht man, sich einen *Gesamteindruck* der Bestimmungen der Konstanzer Wahlkapitulationen zu verschaffen, kristallisieren sich bestimmte Schwerpunkte heraus: einmal die Betonung wirtschaftlich-fiskalischer Gesichtspunkte, verbunden mit der Einengung des jurisdiktionellen und finanziellen Handlungsspielraums des Bischofs; ferner ein auffallend starker Bezug auf lokale Gegebenheiten. Die Regelung des religiösen Lebens betreffende Artikel (Priester- und Bischofsweihe des Elekten, Klerusreform, Abhaltung von Diözesansynoden, Errichtung eines Priesterseminars, konfessioneller Status der Beamenschaft) treten nicht überproportional stark hervor. Deutlich unterrepräsentiert sind »politische« Artikel im engeren Sinne. Ebenso zeigt sich die Integration der Domherren in die Landesadministration (1689: Domkapitulare als bischöfliche Ratgeber, Teilhabe an der Rechnungskontrolle; 1743: Teilnahme von Kapitelvertretern an Kreistagsgesandtschaften) als Anliegen von untergeordnetem Belang. Im ganzen spiegelt sich das Bild eines politisch labilen, auf seine wirtschaftliche Existenz bedachten Territoriums auch in den Wahlkapitulationen.

Schließlich stellt sich noch die *Frage, inwieweit Konstanz an umfassenderen Trends der Entwicklung bischöflicher Wahlkapitulationen teilhatte*. Das 1695 bzw. 1698 ausgesprochene Verdikt über die Wahlkapitulationen war in Konstanz so wenig wirksam geworden wie in einer Reihe anderer Erz- und Hochstifte; die Wahlkapitulation für Johann Franziskus Schenk von Stauffenberg von 1704 war »sogar die dem Umfang nach ... größte Wahlkapitulation in der Neuzeit« (S. 210), das Kapitel hatte sich freilich durch die Übergabe einer lateinischen Transkription des Kapitulationstextes an den Luzerner Nuntius für alle Eventualitäten abgesichert. Eine rückläufige Entwicklung – auch dies kein Konstanzer Spezifikum – deutet sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts an: schon 1750 war die Kapitulation gekürzt worden, 1775 verzichtete das Domkapitel darauf, die Wahlkapitulation für den Neo-Elekten verbindlich zu machen, sie war zu einer »Empfehlung an den Bischof« geworden (S. 250). Dem lagen grundlegende – in ähnlicher Weise auch 1770 in Speyer und 1774 in Mainz geäußerte – Zweifel am Sinn von Wahlgedingen zugrunde. 1788 schließlich, bei der Koadjutorwahl Dalbergs, war von einer Wahlkapitulation überhaupt nicht mehr die Rede, und es ist gewiß kein Zufall, daß unter jenen Mainzer Domherren, die 1774 die Wahlkapitulationen in Frage gestellt hatten, eben Karl Theodor von Dalberg gewesen ist.

Die anschließende Behandlung der Wahlkapitulationen der Konstanzer Dompropste von 1773 und 1776 zeigt, wenn auch auf einer anderen Ebene, die gegenseitige Bedingtheit von Wahlamt und Wahlkonföderation – hatte doch der Papst für die Dompropstei erst 1756 das Wahlrecht zugestanden.

So hat nun auch das Konstanzer Wahlkapitulationswesen seine wissenschaftliche Aufarbeitung erfahren. Doch würde die einfache Feststellung, daß damit nun eine Forschungslücke geschlossen worden sei, der vorliegenden Leistung nicht gerecht: Mit dieser Studie liegt die bislang umfangreichste, allen Ansprüchen voll genügende Bearbeitung der Materie vor. Sie übertrifft in der Dichte der quellenmäßigen

Fundierung, der umfassenden Einbeziehung des Umfeldes – hier sei nicht zuletzt auch an die ausführlichen Schilderungen der einzelnen Wahlverläufe erinnert – und der Aufbereitung der Texte alle bisher erschienenen Veröffentlichungen, selbst die in ihrer Art mustergültige Darstellung Heinischs für Salzburg. Darüber hinaus ist sie einer dem heutigen Erkenntnisstand angemessenen Sehweise verpflichtet: das lange wirkende Vorurteil, Wahlkapitulationen seien primär von Eigeninteresse, von Machtmißbrauch inspiriert, ist hier endgültig ad acta gelegt. Maier sieht Wahlkapitulationen als Instrumente von »Kontinuität und Rechtssicherheit« (S. 285), dies »nicht nur zum Nutzen des Domkapitels, sondern auch häufig im Interesse des Hochstifts« (S. 286); sie waren »auf keinen Fall Instrumente eines machtbesessenen Domkapitels, sondern Konstitutionen, auf denen sich das kirchliche, politische und wirtschaftliche Leben in einem vorgegebenen Rahmen entfalten konnte« (ebd.). So dezidiert ist bis heute die positive Funktion der Wahlkapitulationen noch nie herausgestellt worden – noch bei Vierhaus, Heinisch, Bosshart-Pfluger finden sich Anklänge an die bekannten Vorbehalte.

Das Register S. 251–272 dürfte weniger dem Zugriff auf die Kapitulationsmaterie im einzelnen als einer großflächigen Orientierung dienen. Die drucktechnische Gestaltung des Werkes ist ansprechend, der Einband – erstmals bei dieser Reihe – erfreulich dauerhaft. Daß bei den heutigen Druckkosten Ökonomie geboten ist, versteht sich von selbst; dennoch wird man sich fragen dürfen, ob die im Anmerkungsteil verwendeten Kürzungen (Bi, Dh, Ddek etc.) eine nennenswerte Einsparung bringen. S. 437 bis 439 hat sich in der Kopfleiste offenbar der Druckfehlerteufel eingeschlichen, muß es doch 1775 statt 1755 heißen, gleichen Ursprungs dürften die S. 223 genannten »armen Fürstbischöfe Württembergs« sein.

Hochstift und Diözese Konstanz sind um ein grundlegendes Werk bereichert worden. Es ist eine glückliche Ergänzung zu Rudolf Reinhardts bahnbrechender Studie »Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit« von 1966, dessen Besprechung den Rezensenten erstmals in Berührung mit der Konstanzer Bistums- und Hochstiftsgeschichte gebracht hatte. Nimmt man das vor zwei Jahren erschienene zweibändige Sammelwerk »Die Bischöfe von Konstanz« hinzu (vgl. die Besprechung in Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 9 [1990] S. 322–327), hat Konstanz – obwohl eine »erloschene Institution« – manchem in ungebrochener Tradition stehenden Bistum den Rang abgelaufen.

*Günter Christ*

JOHANNES VON BOESELAGER: Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 28). Osnabrück: H. Th. Wenner 1990. XII u. 434 S. mit 65 Tabellen, 4 Abb. u. 10 Tafeln. Ln. DM 168,-.

Peter Hersche stellt in seiner sozialgeschichtlich orientierten Untersuchung »Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert« (3 Bde. Bern 1984) mit Bedauern fest, das Domkapitel von Osnabrück habe »trotz seiner interessanten verfassungsmäßigen Stellung bis jetzt noch keinen Bearbeiter gefunden« (Hersche I, S. 140). Diese Lücke in der Erforschung der neuzeitlichen Germania Sacra soll durch die vorliegende Untersuchung, die im Sommersemester 1988 von der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf als Dissertation angenommen wurde, geschlossen werden.

Als zeitlichen Rahmen wählt der Verfasser die Epoche von der Wahl Karl Josephs von Lothringen 1698 bis zum Ende von Hochstift und Diözese Osnabrück in den Säkularisationen des Jahres 1802. Das Jahr stellt sicher einen Einschnitt dar, da hier nach der langen Herrschaft eines evangelischen Bischofs zum ersten Mal wieder ein katholischer Oberhirte gewählt werden konnte. Es wäre jedoch zu begrüßen gewesen, wenn Boeselager mit 1648 eingesetzt hätte. Die Einführung der »sucessio alternativa« durch die Westfälischen Friedensschlüsse und die Errichtung von drei protestantischen Domherrenstellen stellt sicher eine tiefgreifendere Zäsur dar als 1698.

Die Studie gliedert sich in drei Hauptteile. Ein erster Abschnitt (S. 8–82) behandelt den »Aufbau des Osnabrücker Domkapitels«. Neben der Stellung, die das Domkapitel in Bistum und Hochstift einnahm, werden vor allem die Aufnahmemodalitäten dargestellt. Das Domkapitel von Osnabrück verfügte über 25 Praebenden, davon waren drei seit 1648/52 der evangelischen Konfession vorbehalten. Unter den 22 katholischen befand sich seit 1676 eine Galensche Familienpräbende. Das Kollationsrecht für diese lag jeweils beim Erbkämmerer des Hochstifts Münster; dieses Amt war erblich mit der Familie Galen zu Dinklage verbunden. Das Domkapitel Osnabrück war in der Neuzeit exklusiv dem Adel reserviert, wobei die eingessenen Familien sich mit Erfolg bemühten, den Briefadel außen vor zu halten. Zudem versuchte der westfälische Adel, zu dem auch der landsässige Osnabrücker Adel gehörte, im Verlauf des 18. Jahrhun-